

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

16. Juli 2025

Jacqueline Kalberer, Direktwahl +41 62 825 25 64, jacqueline.kalberer@strom.ch

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision von Verordnungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Der VSE begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen der energiepolitischen Verordnungen, sieht jedoch in mehreren Punkten erheblichen Anpassungsbedarf. Die detaillierten Anträge des VSE zu den einzelnen Verordnungen sind den entsprechenden Synopsen zu entnehmen, welche integraler Bestandteil der Stellungnahme sind und dieser Stellungnahme beiliegen.

I. EnFV: Widersprüche zum Willen des Gesetzgebers vermeiden

Besonders kritisch beurteilt der VSE die **Einführung eines Höchstbetrags für die Förderung alpiner Solaranlagen** in der Energieförderungsverordnung (EnFV), da dies dem politischen Willen widerspricht, die Projekte des Solar-Expresses erfolgreich abzuschliessen. Der Solar-Express trat im Herbst 2022 mit einer Änderung des Energiegesetzes (Art. 71a EnG) in Kraft und hat zum Ziel, den Ausbau alpiner Solaranlagen mittels gezielter Förderung rasch voranzutreiben. Die Projekte des Solar-Expresses leisten einen wichtigen Beitrag zur Winterstromproduktion und bringen entscheidende Vorteile bezüglich der Systemintegration der produzierten Energie. In der Frühjahrssession 2025 hat das Parlament den Solar-Express verlängert, denn es hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Entwicklungs-, Planungs- und Bewilligungsprozesse sehr schwierig bis unmöglich ist, diese Projekte innerhalb der ursprünglich gesetzten Fristen zu realisieren. Ein Minderheitsantrag (Strupler, Egger Mike, Giezendanner, Graber, Guggisberg, Imark, Rüegger, Wasserfallen Christian) zur Einführung eines Höchstbetrags wurde in diesem Rahmen abgelehnt. Aufgrund der Signale aus der Politik, am bestehenden Förderregime festzuhalten und dieses über 2025 hinaus weiterzuführen, haben die Projektentwickler weiterhin unter Hochdruck an ihren Projekten gearbeitet und bereits Millionen in die Entwicklung investiert – obwohl diese Projekte mit erheblichen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Die nun geplante Einführung eines Höchstbeitrags auf dem Verordnungsweg bedeutet eine Abkehr vom bestehenden Förderregime. Sie führt faktisch bis zu einer

Halbierung der Förderung für die Anlagen des Solar-Expresses, die gemäss der Übersichtsliste des VSE momentan noch verfolgt werden. Eine Anpassung des Förderregimes zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet die Realisierung dieser Anlagen und damit den Ausbau der Winterstromproduktion und die Versorgungssicherheit.

Des Weiteren besteht kein sachlicher Grund dafür, dass ein Anspruch auf den **Winterstrombonus** den Anspruch auf andere Boni ausschliesst. Der Winterstrom- muss mit dem Parkflächenbonus kombinierbar sein, da beide Boni unterschiedliche Ziele verfolgen und sich folglich ergänzen.

Der VSE begrüßt, dass bei erheblichen Erweiterungen von Wasserkraftanlagen zusätzlich gespeicherte Energiemengen als massgebliche **Mehrproduktion** gelten und dementsprechend gefördert werden. Diverse Wasserkraftprojekte wie zum Beispiel der Grimselsee oder der Oberarsee erbringen durch die Staumauererhöhung zwar wenig oder gar keine zusätzliche Produktion über das ganze Jahr gesehen, allerdings sehr viel zusätzliche Produktion im Winter.

Hingegen ist der Begriff der **«Nettoproduktion»** in der Verordnungsvorlage dahingehend zu präzisieren, dass auch Pumpspeicherkraftwerke wie das Projekt «Grimsel 4» förderberechtigt sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie, gleichen in den Wintermonaten Lastspitzen aus und tragen mit ihrer flexiblen Betriebsweise wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes bei.

II. EnV: Massnahmen für Zielerreichung bei Windenergie nötig

Die Einführung von Zwischenzielen für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Energieverordnung (EnV) ist sinnvoll. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Windenergie als wertvolle Ergänzung zur Photovoltaik und Wasserkraft hervorzuheben. Die aktualisierte Studie «Energiezukunft 2050» des VSE zeigt, dass Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten kann. Dank der Festsetzung von Zwischenzielen in der Verordnung wird es möglich, den Fortschritt zu messen, rasch zu handeln und auf gesetzgeberischem Weg Massnahmen zu ergreifen, wenn sich abzeichnet, dass die Zielwerte nicht erreicht werden. Insbesondere beim Ausbau der Produktion aus Windenergie sieht der VSE dringenden Handlungsbedarf.

Gleichzeitig warnt der VSE davor, dass die Sanierung bestehender Grenzwasserkraftwerke durch neue regulatorische Hürden verzögert werden könnte, was angesichts stagnierender Ausbauprojekte vermieden werden muss. Es gilt zu beachten, dass die Änderung der EnV in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Kosten im Umfang des ausländischen Hoheitsanteils übergeordnetem Recht widerspricht, wie das Bundesgericht in seinem Urteil 2C_116/2022 festgestellt hat.

III. StromVV und VOEW: Übergangslösung bis Inbetriebnahme der Datenplattform zu prüfen

Bezüglich der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) begrüßt der VSE ausdrücklich die vorgesehene rechtliche Verankerung des Datenzugangs für die wirtschaftliche Landesversorgung und die nach Artikel 60 LVG beauftragten Organisationen. Der Zugang zu Mess-,



Stamm- und Prognosedaten ist aus Sicht des VSE essenziell für die Vorbereitung und Umsetzung von Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung. Positiv hervorzuheben ist die geplante Nutzung der nationalen Datenplattform für die Zwecke der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dadurch kommen wichtige Synergien in der Datenerfassung und -verwaltung zum Tragen. Da die Datenplattform voraussichtlich frühestens 2027 operativ sein wird, weist der VSE darauf hin, dass ggf. eine Übergangslösung für die Bereitstellung der erforderlichen Daten definiert werden muss.

Insgesamt fordert der VSE, dass die genannten Punkte in der finalen Ausgestaltung der Verordnungen berücksichtigt werden, um die Versorgungssicherheit, die Investitionssicherheit und die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Schweiz nicht zu gefährden. Weitere Ausführungen zu den Forderungen des VSE finden sich in entsprechenden Synopsen, welche dieser Stellungnahme beiliegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE-Synopsen_EnFV-EnV-StromVV-VOEW

